

PRODUKTSPEZIFIKATION
GARTENPFLANZEN
ALLGEMEIN

Dezember 2010

Inhalt

	Seite
Einleitung	2
Begriffsbestimmung	2
I. Mindestanforderungen für den Handel	4
II. Qualitäts- und Sortierungsvorschrift	5
III. Verpackungsvorschrift	11
IV. Kennzeichnungsvorschrift	12
V. Empfehlung	12

Die Allgemeinen Spezifikationen für Gartenpflanzen gelten ab 1. Dezember 2010 für alle der *Vereinigung Niederländischer Blumenversteigerungen* (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland, VBN) angeschlossenen Versteigerungsbetriebe.

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Herausgebers (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland) durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf sonstige Art vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden.

No parts of this book may be reproduced in any form, by print, photocopy, microfilm or any other means without written permission from the publisher (Association of Dutch Flower Auctions).

Einleitung

Die Allgemeinen Spezifikationen für Gartenpflanzen gelten für alle Arten, Varietäten und Kulturrassen, die als Gartenpflanzen über die bei der *Vereinigung Niederländischer Blumenversteigerungen* (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland, VBN) angeschlossenen Versteigerungsbetriebe in den Handel gebracht werden.

Alle über die Versteigerungen verkauften Produkte sind ausschließlich zu Dekorationszwecken und nicht zum Verzehr bestimmt, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bei dem Produkt angegeben. Die Produkte können bei unsachgemäßer Anwendung, Verzehr, Berührung und/oder Überempfindlichkeit schädliche Folgen bei Mensch und/oder Tier hervorrufen.

Die Allgemeinen Spezifikationen enthalten Anforderungen an Qualität, Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung. Von diesen Anforderungen kann nur dann abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich vorher zwischen dem Anlieferer und dem Käufer vereinbart wurde und dieser Vertrag über das Vermittlungsbüro eines VBN-Versteigerungsbetriebes geschlossen wurde.

Für ergänzende Anforderungen pro Produkt wird auf die jeweiligen Produktspezifikationen verwiesen. Das sind Anlagen zu den Allgemeinen Spezifikationen, die für jedes Produkt herausgegeben werden. Die in den Allgemeinen Spezifikationen gestellten Anforderungen gelten für alle Gartenpflanzen, sofern in den Produktspezifikationen nichts anderes erwähnt ist.

Begriffsbestimmung

Schadbild

Beschädigung an Pflanzenteilen, die von tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten verursacht wird.

Abgehärtet

Die Pflanze muss gegen reell zu erwartende Klimaverhältnisse in der Absatzkette und im Freiland widerstandsfähig sein.

Abgestorbene Pflanzenteile

Tote Zellen von Wurzel, Stengel, Frucht, Blüte oder Blatt, die den Zier- oder Gebrauchswert des Produktes beeinträchtigen.

Bewurzelt

Die Anwesenheit junger, neu gebildeter Wurzeln.

Beschädigung

Unbeabsichtigte Beschädigung von Pflanzenteilen durch Stoßen, Quetschen, Einklemmen usw.

Blattspitzen

Verfärbung durch Absterben von Pflanzenzellen am oberen Ende eines Blattes.

Blütendolde/Blütenschirm

Zusammengewachsener Blütenstand.

Blütenzweig

Das Vorhandensein von mehr als einer Blüte oder Blütenknospe an einem Stiel oder Zweig.

Sonderformen

Abweichende Pflanzenform als Ergebnis einer speziellen und zielgerichteten Kulturweise, für die sich der Gärtner bewusst und erkennbar entschieden hat.

Durchwurzelt

Zustand des Wurzelballens, wobei an der Außenseite des Ballens lebende Wurzeln zu sehen sind.

Durchgewurzelt

Zustand des Wurzelballens, wobei die Wurzeln durch den Topf gewachsen sind und im Untergrund gewurzelt sind (waren).

Mangelercheinungen

Abweichende Blüten- und/oder Blattfärbung durch Mangel an Nahrungselementen.

Gekeimt

Sichtbare, neu gebildete, junge Wurzeln.

Guter Schutz

Schutz der Pflanze, um Transportschaden zu vermeiden.

Wuchsstörungen

Unvollkommenheiten an Pflanzenteilen, die durch Wuchsstörungen während der Kulturzeit entstehen.

H.B.N.-Normen

Im Hinblick auf die Handelsbedingungen für die Baumschulen in den Niederlanden - Handelsvoorwaarden voor de Boomkwekerij in Nederland (H.B.N.) - haben der niederländische Verband der Pflanzhändler und der niederländische Baumschulverband Normen für den Handel mit Baumschulprodukten aufgestellt.

Mindestfeuchtigkeitswert

Feuchtigkeitsgehalt der Topferde/des Substrates, der erwarten lässt, dass die Pflanze die Absatzphase übersteht.

Kein Handel

Das Produkt erfüllt nicht die gestellten Anforderungen, um es in den Handel bringen zu können. Dem Anlieferer wird die Möglichkeit geboten das Produkt derartig zu verbessern, dass doch damit gehandelt werden kann.

Anbinden

Das Stützen der Pflanze, wodurch die Pflanze in Form bleibt und Bruch vermieden wird.

Eine richtig angebundene Pflanze wird auf solche Weise gestützt, dass ihre Form bis zu mindestens 90% der Pflanzenhöhe erhalten bleibt.

Parasiten

Alle für die Pflanze schädlichen tierischen und pflanzlichen Parasiten wie Insekten, Schimmel, Bakterien, Viren usw.

Pflanzendurchmesser

Der Durchmesser der Pflanze wird an einer freistehenden, nicht eingehüllten Pflanze an der schmalsten Stelle der Pflanze gemessen. Der Durchmesser der kleinsten Pflanze der Partie ist ausschlaggebend für den anzugebenden Durchmesser.

Pflanzenhöhe

Die Pflanzenhöhe wird an einer freistehenden, nicht eingehüllten Pflanze ,ab ihrem höchsten Punkt einschließlich Topf/Ballen gemessen. Die gemessene Höhe wird auf ganze cm nach unten abgerundet. Ausgangspunkt ist, dass die kleinste Pflanze innerhalb der Partie ausschlaggebend für die anzugebende Höhe ist. Stützmaterial wird nicht mitgemessen. Ausgenommen sind Pflanzen, bei denen ein Moosstock/Stab verwendet wird und das Gewächs niedriger ist als der Moosstock/Stab. Bei diesen Pflanzen ist die Länge/Höhe des Stützmaterials die gemessene Höhe.

Topf/Pflanzenverhältnis

Ein gutes Topf/Pflanzenverhältnis bedeutet das die Pflanze stabil genug steht, über einen ausreichenden Nahrungsspeicher verfügt und einen guten Zierwert besitzt.

Produktinformationen

Die richtige Namensangabe des Produktes und die genauen Versorgungshinweise für die Konsumenten, die auf Steck- oder Hängeetikett, einer (bedruckten) Hülle oder einem (bedruckten) Topf angebracht sind, außer wenn die Produktspezifikationen etwas anders aussagen.

Rückstände und/oder Verschmutzung

Belag auf Pflanzenteilen, der das Aussehen der Pflanze verunziert.

Stabil im Topf

Zustand, in dem die Pflanze so im Topf steht, dass die Stabilität der Pflanze garantiert ist.

Verblüht

Die Freisetzung von Blütenstaub und/oder das Verwelken von Blütenteilen.

Tuff

Eine Pflanze, die bewusst aus mehreren Pflanzen zusammengetopft wurde.

Gartenpflanzen

Alle Sorten und Kulturformen ein-, zwei- oder mehrjähriger Gewächse, die als Endprodukt über die VBN-Versteigerungen in den Handel gebracht werden und die als tatsächliche Bestimmung haben, von Konsumenten im Freiland gepflanzt, verpflanzt und/oder verwendet werden.

Vernichten

Die Produkte sind nicht für den Handel geeignet, werden für unverkäuflich erklärt und danach von der Versteigerung vernichtet.

Keine mit den Augen feststellbaren tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten

Die Pflanze ist völlig frei von tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten, so weit dies mit den Augen festzustellen ist.

I. Mindestanforderungen für den Handel

Alle Gartenpflanzen, die über die VBN-Versteigerungen in den Handel gebracht werden, müssen nachstehende Mindestanforderungen erfüllen. Mit Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, wird nicht gehandelt und diese werden falls nötig vernichtet.

1. MINDESTQUALITÄT

- Alle Gartenpflanzen müssen sortenrein sein.
- Der Topf muss mindesten zu 90% mit Topferde/Substrat gefüllt sein.
- Es hängen keine großen Teile Topferde/Substrat über den Topf.
- Der Topf/Ballen hat einen Mindestfeuchtigkeitsgehalt.
- Der Topfballen muss durchwurzelt sein.
- Gartenpflanzen, die als Hängepflanzen vorgesehen sind, müssen in einem Hängetopf angeliefert werden mit Untertopf und/oder Wasserreservoir und Hängevorrichtung. (Mit Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, wird nicht gehandelt.)
- Die Pflanze muss Zeichen von Wachstum vorweisen.
- Die Pflanze erfüllt mindestens die B1-Qualitätsanforderungen. (Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden vernichtet.)

2 . GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- Zum Handel angebotene Produkte müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen, einschließlich der Bestimmungen des niederländischen Pflanzenkrankheitskundlichen Dienstes und/oder des Nakgartenbaus oder eines vergleichbaren, gesetzlich anerkannten Institutes hinsichtlich der EG-Pflanzenschutz-Richtlinien.
- Für Produkte, für welche ein Pflanzenpass verpflichtet ist, gilt, dass der Anlieferer mindestens je Pflanze oder je Verpackungseinheit einen Pflanzenpass beilegen muss. Der Anlieferer muss beim niederländischen Nakgartenbau oder dem Pflanzenkrankheitskundlichen Dienst oder einem vergleichbaren, gesetzlich anerkannten Institut registriert sein. (Mit Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, wird nicht gehandelt.)

II. Qualitäts- und Sortierungsvorschrift

1. QUALITÄTS- UND SORTIERUNGSANFORDERUNGEN

1.1 QUALITÄTSANFORDERUNGEN JE PARTIE

An die zur Versteigerung angebotenen Partien werden nachstehende Anforderungen gestellt.

- Die Partie muss eine gute innere Qualität aufweisen.
- Die Partie muss frisch sein.
- Die Partie muss abgehärtet sein.
- Die Partie muss frei sein von tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten (visuell frei).
- Die Partie muss frei sein von Befall und/oder Beschädigung durch tierische oder pflanzliche Parasiten.
- Die Partie muss frei sein von Beschädigungen und/oder Mängeln und/oder Abweichungen und/oder Verschmutzungen an:
 - Blüte/Blütenstand/Blütenknospe;
 - Wurzel/Wurzelgeflecht;
 - Zweig/Stiel;
 - Blatt/Nadel/Dorn.
- Form, Aufbau, Blüten- und Blattfarbe der Partie müssen gut sein.
- Die Pflanzen müssen stabil und gerade im Topf/auf dem Ballen stehen.
- Die Pflanzen müssen das richtige Topf(ballen)/Pflanzenverhältnis haben.
- Die Pflanzen müssen gut bewurzelt sein.
- Pflanzen, die umgesetzt oder umgetopft sind, müssen einen unbeschädigten Wurzelballen aufweisen. Beim Umtopfen muss die Topfgröße des neuen Topfes mindestens die gleiche sein wie die des ursprünglichen Topfes, damit der Ballen nicht beschädigt wird.
- Gartenpflanzen als Hochstämmchen müssen abhängig von Sorte und Züchtungsart dementsprechend und mit Ausnahme der Sonderformen einen geraden Stamm und eine Krone von ausreichendem Umfang besitzen.
- Die Partie muss einheitlich in Farbe und Volumen sein.
- Die Partie muss einheitlich und in der richtigen Weise sortiert sein, u.a. nach
 - Topf/Ballen;
 - Pflanzenhöhe;
 - Pflanzendurchmesser;
 - Dicke;
 - Reife.
- Die Partie muss in der richtigen Weise und einheitlich verpackt sein.

1.2 ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGSVERMERKE

Wenn eine Partie von einer oder mehreren Anforderungen abweicht, kann die betreffende Partie mit einem Prüfungsvermerk (und dazugehörigem Prüfungscode) versteigert werden. Die Schwere der Abweichung bestimmt, ob die Partie ohne Prüfungsvermerk, mit einem leichten Prüfungsvermerk oder mit einem schweren Prüfungsvermerk in den Handel gebracht wird. Ein Prüfungsvermerk wird gemäß der folgenden Tabelle erteilt.

Tabelle 1: Prüfungsvermerk bei Abweichung von oben genannten Anforderungen

Abweichung Anzahl Pflanzen in der Partie	Leichte Abweichung	Schwere Abweichung
weniger als 5%	kein Prüfungsvermerk	leichter Prüfungsvermerk
5% und mehr	leichter Prüfungsvermerk	schwerer Prüfungsvermerk
100%	schwerer Prüfungsvermerk	kein Handel

1.3 ERGÄNZENDE SORTIERUNGSANFORDERUNGEN JE PARTIE

Produktabhängig gelten ergänzend die folgenden Anforderungen bei der Sortierung von Gartenpflanzen nach Topf/Ballen, Pflanzenhöhe, Pflanzendurchmesser, Reife, Dicke oder nach einem sonstigen Merkmal.

Für die Anforderungen gelten die Toleranzen wie in der Tabelle in Kapitel 1.2 angegeben. Eine Abweichung in leichtem Maße liegt vor, wenn die Sortierung 1 Klasse Unterschied zeigt. Bei einem Sortierungsunterschied von 2 oder mehr Klassen handelt es sich um eine Abweichung in schwerem Maße.

1.3.1 SORTIERUNG NACH TOPF/BALLEN

- Die Töpfe in der Partie müssen unbeschädigt sein, sowie einheitlich in Größe, Farbe und Material. Die Ballen müssen einheitlich in Größe und Form sein.
- Topfgröße oder Ballen können unter Verwendung des Kennzeichens S01 gemäß Tabelle 2 im Sortierungscode angegeben werden.

Tabelle 2: Sortierung nach Topfgröße

Topfgröße	Kennzeichencode S01
Set	001
Ballen	002
4 cm	004
5 cm	005
5,5 cm	505
6 cm	006
6,5 cm	506
7 cm	007
7,5 cm	507
8 cm	008
8,5 cm	508
9 cm	009
9,5 cm	509
10 cm	010
10,5 cm	510
11 cm	011
11,5 cm	511

12	cm	012
12,5	cm	512
13	cm	013
14	cm	014
15	cm	015
..		..
usw. in Schritten von 1		
..		..
61	cm	061
62	cm	062
65	cm	065
70	cm	070
75	cm	075
78	cm	078
80	cm	080
83	cm	083
85	cm	085
90	cm	090
91	cm	091
100	cm	100
110	cm	110
120	cm	120
135	cm	135
140	cm	140
sonstige		999

1.3.2 SORTIERUNG NACH PFLANZENHÖHE

- Sortiert wird in Klassen: von 5 bis 30 cm in Schritten von 2,5 cm; von 30 bis 200 cm in Schritten von 5 cm und ab 200 cm in Schritten von 10 cm.
- Die Höhengsortierung kann für den Verkauf unter Verwendung des Kennzeichens S02 gemäß Tabelle 3 im Sortierungscode angegeben werden. Angegeben wird die Höhe der kürzesten Pflanze der Partei, und zwar nach unten abgerundet.

Tabelle 3: Sortierung nach Pflanzenhöhe

Pflanzenhöhe (cm)	Kennzeichen-code S02
5 - 7,5	005
7,5 - 10	007
10 - 12,5	010
12,5 - 15	012
15 - 17,5	015
17,5 - 20	017
20 - 22,5	020
22,5 - 25	022
25 - 27,5	025
27,5 - 30	027
30 - 35	030
35 - 40	035
usw. in Schritten von 5	
190 - 195	190
195 - 200	195
200 - 210	200
usw. in Schritten von 10	

1.3.3 SORTIERUNG NACH PFLANZENDURCHMESSER

- Sortiert wird in Klassen: von 5 bis 30 cm in Schritten von 2,5 cm; von 30 bis 50 cm in Schritten von 5 cm; ab 50 cm in Schritten von 10 cm.
- Die Durchmessersortierung kann für den Verkauf unter Verwendung des Kennzeichens S04 gemäß Tabelle 4 im Sortierungscode angegeben werden. Angegeben wird der Pflanzendurchmesser der schmalsten Pflanze der Partei, und zwar nach unten abgerundet

Tabelle 4: Sortierung nach Pflanzendurchmesser

Pflanzendurchmesser (cm)	Merkmalcode S04
7,5 - 10	007
10 - 12,5	010
12,5 - 15	012
15 - 17,5	015
17,5 - 20	017
20 - 22,5	020
22,5 - 25	022
25 - 27,5	025
27,5 - 30	027
30 - 35	030
35 - 40	035
40 - 45	040
45 - 50	045
50 - 60	050
60 - 70	060
70 - 80	070
usw. in Schritten von 10	

1.3.4 SORTIERUNG NACH REIFE

- Sortiert wird in Klassen, wobei in einer Klasse zwei aufeinander folgende Reifestadien vorkommen dürfen (gemäß den Reifestadienfotos).
- Die Reifesortierung kann während des Handelsprozesses mit dem Kennzeichen S05 im Sortierungscode angegeben werden. Im Sortierungscode wird das niedrigste Reifestadium angegeben.

1.3.5 SORTIERUNG NACH DICKE

- Sortiert wird in 4 Klassen gemäß den Dicksortierungsfotos.
- Die Dicksortierung kann für den Verkauf mit dem Kennzeichen S08 im Sortierungscode angegeben werden.

1.3.6 SORTIERUNG NACH SONSTIGEN MERKMALEN

- Produktabhängig wird in Klassen sortiert nach der Anzahl der Blüten, Blütenknospen, Blütenzweige, Stecklinge/Pflanzen pro Topf, Stämmchen usw.
- Die Sortierung kann mit dem bezüglichen Merkmalcode im Sortierungscode angegeben werden.

1.4 SORTIERUNGSCODE

Informationen über die Sortierung wird im Sortiercode mit Merkmalen/Merkmalcodes angegeben.

Angabe von Merkmalen/Merkmalcodes ist je nach Produkt verpflichtend oder empfohlen. Die *Übersicht Sortiercodes Gartenpflanzen* (anliegender Teil dieser Spezifikationen) gibt pro Produkt an, welche Merkmale/Merkmalcodes verpflichtend sind und/oder empfohlen und an welcher Stelle im Sortiercode sie angegeben werden sollen. Im Sortiercode können maximal 20 Merkmale/Merkmalcodes aufgeführt werden. Beim Handel über die Uhr werden nur die an den ersten vier Stellen aufgeführten Merkmale (oder Merkmalcodes) angegeben.

1.5 ANFORDERUNGEN GEMISCHTE PARTIE

- Die Partie darf unter der Bezeichnung 'gemischt' angeliefert werden, wenn pro Verpackungseinheit mindestens drei deutlich von einander zu unterscheidende Sorten/Arten oder Farben/Farbtöne vorliegen. Dabei dürfen höchstens 50% der Pflanzen in der Partie aus einer Sorte oder Farbe bestehen.
Innerhalb der Partie soll das Mischverhältnis zwischen den Verpackungseinheiten untereinander und/oder Stapelwagen untereinander einheitlich sein.
- Die Partie darf unter der Bezeichnung 'Mixkar' angeliefert werden, wenn je Verpackungseinheit eine einzige Sorte/eine einzige Farbe angeliefert wird, wobei je Stapelwagen mehrere Verpackungseinheiten mit jeweils einer anderen Sorte/einer anderen Farbe angeliefert werden, wobei die Zusammenstellung des Stapelwagens in Lagen oder pro Ablagefach gemischt sein kann. In diesem Fall ist die Mindestabnahme beim Verkauf 1 Stapelwagen.
- Es gelten die in der Tabelle in Kapitel 1.2 genannten Toleranzen.

2 QUALITÄTSGRUPPEN NACH PRÜFUNGS-CODES

Ja nach ihrer Erfüllung der Qualitäts- und Sortierungsanforderungen (siehe Kapitel 1) können Gartenpflanzen in 3 Qualitätsgruppen in den Handel gebracht werden, und zwar A1, A2 und B1.

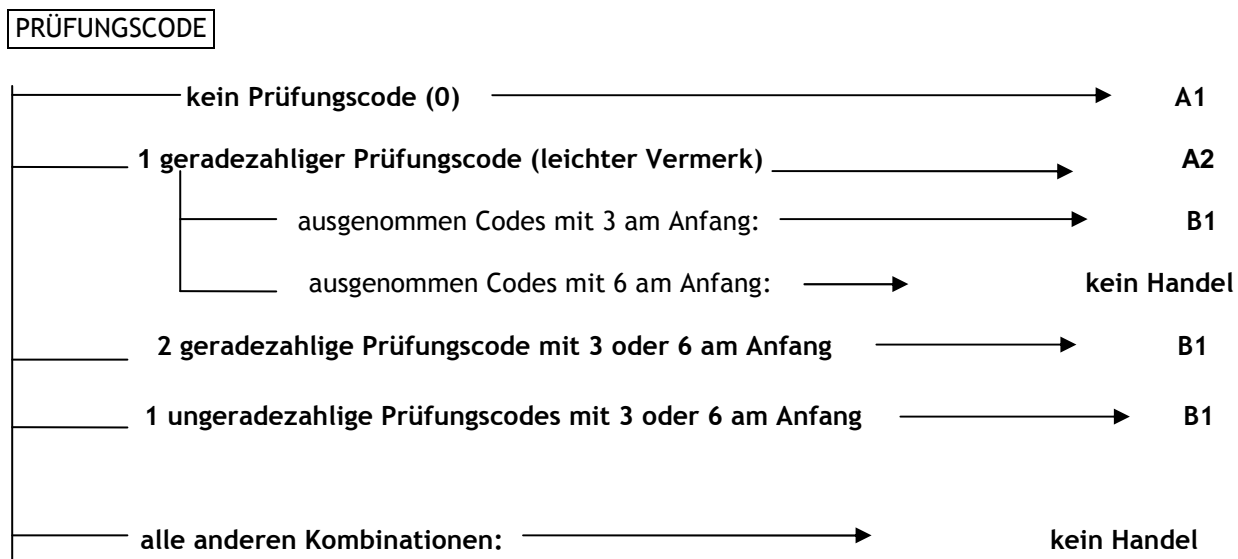
2.1 Prüfungs-codes

Das Ergebnis, wie die Partie den Qualitäts- und Sortierungsanforderungen entspricht, wird in den der Partie beigefügten negativen Prüfungsvermerken ausgedrückt. Die Prüfungsvermerke werden nach folgendem Prinzip in einen dazugehörigen negativen Prüfungscode (Kennzeichen K01 und K02) übertragen:

Prüfungsvermerk	negativer Prüfungscode (K01/K02)
kein	0.00
leichter Prüfungsvermerk	gerader Prüfungscode
schwerer Prüfungsvermerk	ungerader Prüfungscode

2.2 Einteilung in Qualitätsgruppen

Die Prüfungscode bestimmen dann nach folgendem Schema, in welcher Qualitätsgruppe die Partie in den Handel gebracht wird:



III. Verpackungsvorschrift

1. ALLGEMEIN

- Die Verpackung muss so gewählt sein, dass die Gartenpflanzen während des Transportes und des Vertriebes in der weiteren Kette hinreichend geschützt sind.
- Es ist Vorschrift, Gartenpflanzen in einer von der VBN anerkannten Verpackungseinheit anzuliefern.
- Der mehrmalige Gebrauch einer einmaligen Verpackungseinheit ist nicht gestattet.
- Produkte mit z.B. Dornen, Nadeln, harten Zweigformen und/oder scharfen Blatträndern sowie Produkte mit (herausragendem) Stützmaterial müssen so verpackt sein, dass dadurch jegliche Form von Verletzungen und/oder Schaden an Mensch und/oder Umgebung während des Verkaufs vermieden wird.

2. BELADUNG

- Die Verpackungseinheit und die Produkte dürfen nicht aus dem Stapelwagen hinausragen, um Beschädigung zu vermeiden.
- Je nach Topfgröße müssen pro Lage eines Stapelwagens mindestens untenstehende Pflanzenmengen geladen werden:

Topfgröße (cm Es)	Anzahl pro Lage im Versteigerungs- stapelwagen	Anzahl pro Lage im dänischen Container
17	49	30
19	30	21
21	25	18
24	20	15
27	12	-

- Der Stapelwagen muss abhängig von der Pflanzenhöhe mindestens untenstehende Anzahl beladener Lagen enthalten:

Pflanzenhöhe (in cm)	Lagenanzahl
bis 30	5
30 - 40	4
40 - 60	3
60 - 100	2
ab 100	1

- Im Stapelwagen muss der Freiraum zwischen dem Produkt und der darüberliegenden Platte mindestens 5 cm betragen.
- Eine Abweichung von den Beladungsvorschriften ist nur dann gestattet, wenn die vorschriftsmäßige Beladung annehmbarerweise Beschädigung des Produktes verursachen würde, und dann nur nach vorheriger Erlaubnis des zuständigen Warenprüfers der Versteigerung.

3 SANKTION

Bei Nichterfüllung der Verpackungsvorschriften wird mit dem Produkt nicht gehandelt. Nur beim Verkauf über das Vermittlungsbüro kann von der Verpackungsvorschrift abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich vorher zwischen Anlieferer und Käufer abgesprochen wurde.

IV. Kennzeichnungsvorschrift

Jeder Stapelwagen muss mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Anlieferungsschein versehen sein, auf dem der Anlieferer mindestens folgende Informationen angeben hat:

- Anliefererdaten: Betriebsname, Adresse, Anlieferernummer;
- Versteigerungs- oder Verkaufsdatum;
- Anzahl der Verpackungseinheiten;
- Stückzahl pro Behältereinheit/Verpackungseinheit;
- VBN-Verpackungscode;
- VBN-Produktcode: dabei muss der Code gewählt werden, der das Produkt so genau wie möglich beschreibt;
- Sortierungscode;
- dazugehörige Produktbeschreibung;
- Stapelwagentyp: Versteigerungsstapelwagen oder dänischer Container (falls zutreffend);
- Versteigerungs- oder Produktgruppe (falls zutreffend);
- positiver Prüfungsvermerk (falls zutreffend);
- Verkaufsweise.

Genetisch modifizierte Produkte müssen mit einer korrekten Angabe in den Produktinformationen als solche gekennzeichnet sein.

V. Empfehlungen

- Es wird empfohlen, dem Produkt Produktinformationen beizufügen.
- Es wird empfohlen, Pflanzen ab Topfgröße 9 cm Es wahlweise auf dem Topf, auf der Hülle oder auf einem Schildchen (Steck- oder Hängeetikett) mit folgendem Informationstext zu versehen: "Dieses Produkt ist ausschließlich zu Dekorationszwecken und nicht zum Verzehr bestimmt. Das Produkt kann bei unsachgemäßer Anwendung, Verzehr, Berührung und/oder Überempfindlichkeit zu schädlichen Folgen bei Mensch und/oder Tier führen." Bei Platzmangel auf einem Steck- oder Hängeetikett reicht eine Angabe des Textes: "Nur für Dekorationszwecke, nicht zum Verzehr geeignet".